

§. 5.

Rückfälle der in §. 1. 2. und 3. bedrohten Uebertretungen werden nach Art. 46 des Strafgesetzbuchs mit erhöhter Strafe belegt.

Liegt aber ein dritter oder weiterer Rückfall vor und kann in Folge der schon bestrafteu, oder noch zu bestrafenden Uebertretungen angenommen werden, daß die Begehung von solchen dem Angeeschuldigten zur tief eingewurzelten und durch die gewöhnlichen Rückfallsstrafen nicht bezwinglichen Gewohnheit geworden ist, so sollen die bezeichneten Delicte als Vergehen (Art. 2 Biff. II. der Strafprozeß-Ordnung) verfolgt und mit Straf- arbeitshaus von 2 Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der in §. 1—5. bezeichneten Uebertretungen sietet den Einzelrichtern zu. Gegen die Entscheidung derselben findet der gewöhnliche Instanzenzug nach Maßgabe der Strafprozeßordnung Statt.

§. 6.

Gemeinschaftliche und zugleich in ihrem sittlichen Lebenswandel tief gesunkene Subjecte können auf ein bis vier Jahre einem Besserungsverfahren unterworfen und zu ihrer vollzeitlichen Verwahrung und Beschäftigung im Landarbeitshaus untergebracht werden. Namentlich eignen sich zu einer solchen Einlieferung:

- 1) Personen, welche sich der Böllerei oder Sittenlosigkeit in hohem Grade ergeben und dadurch wiederholt öffentliches Aergerniß erregt haben.
- 2) Personen, welche nach ihren Körperkräften das zu ihrem Lebensunterhalt Nöthige erwerben könnten, aber wegen Müßiggangs nichts erwerben, oder wegen unordentlichen Betragens keine Gelegenheit zum Erwerbe finden und dadurch der Gemeinde, oder den öffentlichen Kassen zur Last fallen.
- 3) Personen, welche bei einem niederlichen oder lasterhaften Lebenswandel ihr eigenes Vermögen oder das Vermögen ihrer Frauen, bezüglich Kinder vergeuden zum Nachtheil von Personen, deren Erhaltung ihnen obliegt, oder von denen sie erhalten werden müssen, oder zur Gefährdung der Gemeinde und anderer öffentlicher Kassen.

Bei den Personen unter 1 bis 3 hat vorerst eine mindestens zweimalige, in den Städten durch die Gemeindevorstände, auf dem platten Lande aber durch die Landräthe vorzunehmende Verwarnung zu Protocoll einzutreten.

§. 7.

Der Einlieferung in das Landarbeitshaus muß ein Antrag des betreffenden Ortsvorstands an das Landratsamt vorausgehen mit Beifügung aller den Antrag unterstützenden actenmäßigen oder sonstigen Nachrichten.